

Betrachtungszeitraum	3 Monate ab Antragsstellung (bei Miet- bzw. Pachtanlass von mind. 20% --> 5 Monate)
Höhe der Förderung	bis zu 9.000EUR bei bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) bis zu 15.000EUR bei bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ)
Sach- und Finanzaufwand Was gehört dazu?	betrieblicher Sach- und Finanzaufwand Dazu gehören alle Aufwendungen, die nach den Grundsätzen des betrieblichen Rechnungswesens und des Handelsrechts als solche behandelt werden. Die Aufzählung im Antragformular ist nur beispielhaft
Was darf nicht rein?	Darlehensstilgungen, Privatentnahmen
Sonstiger Hinweis	Entsprechend der Veröffentlichungen in den FAQs und der Berechnungshilfe sind Personalkosten ausschließlich bei einer Antragstellung in der Zeit vom 02.04. bis zum 08.04.2020 förderfähig. Maßgeblich ist immer das im Zuwendungsbescheid beschriebene Antragsdatum. Zu keinem anderen Zeitpunkt sind Personalkosten förderfähig. Ein Unternehmerlohn und Privatentnahmen sind ebenfalls nicht förderfähig, auch nicht in der Zeit vom 02.04.2020 bis zum 08.04.2020.
Welche Einnahmen sind zu berücksichtigen?	alle fortlaufenden betrieblichen Einnahmen
Muss ich zurückzahlen?	Die Frist für die Rückmeldung einer möglichen Überkompensation ist zum 31.12.2021 abgelaufen. Sofern Sie eine Überkompensation nach diesem Zeitpunkt melden möchten, schreiben Sie bitte bis spätestens 31. Januar 2022 eine Mail an soforthilfe-aenderungsantrag[at]jb-sh.de mit Ihrer Projektnummer im Betreff und dem Betrag im Text der Mail.
Was tun, wenn zu viel Mittel bewilligt wurden?	Bitte entnehmen Sie diese Informationen Ihrem Bewilligungsbescheid.